

Fünfter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 9. April 2020, des Zweiten Nachtrags vom 10. Juli 2020, des Dritten Nachtrags vom 21. Dezember 2020 und des Vierten Nachtrags vom 14.

Juni 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 9. April 2020, des Zweiten Nachtrags vom 10. Juli 2020, des Dritten Nachtrags vom 21. Dezember 2020 und des Vierten Nachtrags vom 14. Juni 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. Euro betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 Euro

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. Euro genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 Euro mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich verbessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Fünfte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 18. November 2021 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Fünften Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäßer dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen. Für ab dem 1. Mai 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 1. Mai 2022 eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 4. Dezember 2017 mit den im Vierten Nachtrag vom 14. Juni 2021 in Abschnitt II, Nr. 1, 1. Absatz genannten Höchstbeträgen. Dieser Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.

Stuttgart, den 15. Dezember 2021



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg



Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg